

In der Senatssitzung am 16. April 2024 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

08.04.2024

S 08

Vorlage für die Sitzung des Senats am 16.04.2024

„Ausbildungen bei der BSAG“

Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft

A. Problem

Die Fraktion DIE LINKE hat für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

1. Wie war die Auslastung der Ausbildungskapazitäten der Bremer Straßenbahn-AG in den Jahren 2022 und 2023?
2. Welchen Hintergrund hat es, dass eine Voraussetzung für eine Ausbildung zur Fachkraft im Fahrdienst bei der BSAG das Vorliegen eines PKW-Führerscheins ist?
3. Wieso werden Personen, die ihre Ausbildung zur Fachkraft im Fahrbetrieb bei der BSAG erfolgreich abschließen, nicht unbefristet übernommen?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu 1:

Über alle Lehrjahre und alle Ausbildungsberufe hinweg hat die BSAG im Geschäftsjahr 2022 insgesamt 99 Auszubildende und im Geschäftsjahr 2023 insgesamt 96 Auszubildende beschäftigt.

Zu 2:

Bei der Ausbildung zur Fachkraft im Fahrbetrieb handelt es sich um eine duale Berufsausbildung. Der Rahmenlehrplan sieht den Erwerb eines Fahrpatentes im Betrieb vor. Bei der BSAG erhalten die Auszubildenden die Möglichkeit das Straßenbahnpatent für die BSAG und den europäischen Führerschein Klasse D (Busführerschein inkl. Erlaubnis der Personenbeförderung) im Rahmen der Ausbildungszeit zu erwerben. Die gesetzlichen Qualifikationsanforderungen für den Erwerb des Busführerscheins sind in § 9 und 10 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung) geregelt. § 9 (1) regelt dabei konkret, dass die Fahrerlaubnis der Klasse D nur erteilt werden darf, wenn der/die Bewerber/in bereits die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt.

Die Anforderungen an den Erwerb des Straßenbahnführerscheins werden durch den verantwortlichen Betriebsleiter der BSAG festgelegt und orientieren sich an den Richtlinien

des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen und der sog. BOStrab (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung).

In § 11 Abs. 1 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) ist geregelt, dass Fahrbedienstete mindestens 21 Jahre alt sein müssen. Ausgenommen davon sind Auszubildende und Absolventen des staatlich anerkannten Ausbildungsberufs der „Fachkraft im Fahrbetrieb“, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Schienenfahrerlaubnis und seit mindestens einem Jahr die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen.

Der Erwerb des Führerscheins der Klasse B ist somit während der Ausbildungszeit bei der BSAG derzeit nicht möglich, da die Ausbildungszeiten und -inhalte für den Busführerschein ein Vorliegen eines PKW-Führerscheins voraussetzen. Eine Anpassung würde einen signifikanten Ressourcen- und Budgeteinsatz für die zusätzliche Ausbildung erfordern (z.B. über Kooperation mit externen Partnern). Dies ist aktuell leider nicht möglich.

Im Vordergrund steht jedoch, dass die Fahrer: innen als Teilnehmende im Straßenverkehr die Grundregeln der Straßenverkehrsordnung beherrschen müssen und hierzu Vorerfahrungen nachweisen können, um die Sicherheit aller Beteiligten bestmöglich gewähren zu können.

Zu 3:

Es gibt viele verschiedene individuelle Gründe, warum Personen nach der Ausbildung nicht übernommen werden. Grundsätzlich bildet die BSAG ihre Auszubildenden jedoch mit dem Gedanken der langfristigen Perspektive aus und will ihre eigenen Fachkräfte entsprechend langfristig binden.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Gewinnung von Männern, Frauen und queeren Menschen als Mitarbeitende der BSAG hat bei dem Unternehmen einen hohen Stellenwert. Dieses gibt ebenso für die Gewinnung von Männern, Frauen und queeren Menschen im Rahmen der Berufsausbildung. Die BSAG fügt sich damit in die Förderstrategie der Stadtgemeinde Bremen für Frauen und queere Menschen ein.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung vom 08.04.2024 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE in der Fragestunde der Stadtbürgerschaft zu.